

Mitteilung der Offenlegungsstelle

II/13

Offenlegung von Beteiligungsderivaten

Datum vom 3. Dezember 2013

Version Geänderte Fassung vom 20. September 2018

Zusammenfassung:

Beteiligungsderivate mit Realerfüllung

Meldepflichtig sind gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. a und b FinfraV-FINMA¹ Erwerb, Veräusserung oder Einräumen (Schreiben) von realerfüllten Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechten bezüglich Aktien.

Als Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrecht bezüglich Aktien ist ein Recht oder eine Pflicht zu verstehen, Aktien oder aktienähnliche Anteile zu erwerben bzw. geliefert zu erhalten oder zu veräussern bzw. zu liefern.

Nicht meldepflichtig sind realerfüllte Beteiligungsderivate, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen und bei denen nur ein Basiswert geliefert werden kann, sofern keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmter Basiswert geliefert werden wird.

Beteiligungsderivate mit Barerfüllung

Beteiligungsderivate, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, sowie weitere Differenzgeschäfte, wie Contracts for Difference und Financial Futures, sind nach Art. 15 Abs. 2 Bst. c FinfraV-FINMA meldepflichtig.

Beteiligungsderivate, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen und bei denen im Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts, mit dem die Rechte begründet werden, bzw. zum Zeitpunkt des Einräumens (Schreiben) des Derivats die Wertentwicklung nicht überwiegend von einem einzigen Basiswert beeinflusst wird, unterliegen nicht der Meldepflicht.

Beteiligungsderivate mit gleichzeitigen Erwerbs- und Veräusserungseigenschaften sind nicht meldepflichtig, sofern die Parteien wirtschaftlich betrachtet weder eine Erwerbs- noch eine Veräusserungsposition innehaben.

1. Einleitung

Der Begriff «Finanzinstrument» wurde mit Inkrafttreten des FinfraG² durch den Begriff «Beteiligungsderivat» ersetzt. Lehre und Rechtsprechung zu den Finanzinstrumenten bleiben jedoch – soweit gemäss FinfraV-FINMA noch einschlägig – weiterhin anwendbar.³

Neu findet sich in der FinfraV-FINMA eine Definition des Begriffs «Beteiligungsderivat». Beteiligungsderivate sind gemäss dieser Definition Instrumente, deren Wert sich zumindest teilweise vom Wert oder der Wertentwicklung von Beteiligungspapieren von Gesellschaften gemäss Art. 120 Abs. 1 FinfraG ableitet.⁴

Weder Kotierung noch Standardisierung oder Handelbarkeit sind Voraussetzungen für die Qualifikation eines Instruments als Beteiligungsderivat gemäss Art. 15 FinfraV-FINMA. Das bedeutet, dass auch Beteiligungsderivate, die nicht unter den Begriff «Effekte» im Sinne von Art. 2 Bst. b FinfraG

¹ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111).

² Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1).

³ Erläuterungsbericht zur Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 20. August 2015, Seite 29.

⁴ Art. 15 Abs. 1 FinfraV-FINMA.

fallen, der Meldepflicht unterliegen können. So können beispielsweise Derivate, die speziell für einzelne Gegenparteien geschaffen werden, der Meldepflicht unterliegen, auch wenn solche Derivate nicht als Effekten zu qualifizieren sind. Wird in einer Kreditvereinbarung eine Nebenabrede getroffen, die einer Partei ein Kaufrecht an einer bestimmten oder bestimmbaren Anzahl Aktien einräumt, kann dieser Vorgang eine Offenlegungspflicht auslösen, obwohl eine solche vertragliche Nebenabrede nicht als Effekte zu betrachten ist.

Beteiligungsderivate können in zwei Kategorien eingeteilt werden: Beteiligungsderivate, die eine Realerfüllung, d.h. die Lieferung von Beteiligungspapieren vorsehen oder zulassen, und Beteiligungsderivate, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen. Die Aufzählung in Art. 15 Abs. 2 FinfraV-FINMA ist im Übrigen nicht abschliessend. Der Meldepflicht unterliegen somit sämtliche Beteiligungsderivate mit Realerfüllung oder Barausgleich, welche die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1 FinfraV-FINMA erfüllen.

2. Beteiligungsderivate mit Realerfüllung

2.1 Meldepflichtige Beteiligungsderivate mit Realerfüllung

Als Wandel-, Erwerbs- oder Veräusserungsrecht bezüglich Aktien ist das Recht einer Vertragspartei zu verstehen, unter gewissen Bedingungen – eventuell auch bloss durch die Abgabe einer Willenserklärung – eine gewisse Anzahl Aktien zu erwerben oder zu veräussern.

Damit unterstehen Geschäfte, die ein Recht oder eine Pflicht, Aktien oder aktienähnliche Anteile zu erwerben bzw. geliefert zu erhalten oder zu veräussern bzw. zu liefern, zum Gegenstand haben, der Meldepflicht, sofern sich deren Wert oder Wertentwicklung zumindest teilweise vom Wert oder der Wertentwicklung von Beteiligungspapieren von Gesellschaften gemäss Art. 120 Abs. 1 FinfraG ableitet. Als «aktienähnliche Anteile» in diesem Sinne gelten zum Beispiel American Depositary Receipts (ADR).

Der Abschluss eines Vertrags über den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien verändert den Aktienbestand offenlegungsrechtlich unmittelbar. Daraus folgt, dass der Abschluss eines solchen Vertrags nicht als Erwerb resp. Veräusserung eines Beteiligungsderivats offenzulegen ist, sondern allenfalls als Veränderung des Aktienbestandes. Dies gilt unabhängig davon, ob die Transaktion börslich oder ausserbörslich erfolgt, ob das Geschäft bedingt ist oder die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart ist.

Von der Standard Call- oder Put-Option (sog. Plain-Vanilla-Option)⁵ über Optionsstrategien, bei denen Plain-Vanilla-Optionen kombiniert werden, über exotische Optionen mit – im Vergleich zu Plain-Vanilla-Optionen – zusätzlichen Vertragsbedingungen, bis hin zu strukturierten Produkten bestehend aus unterschiedlichen, z.T. exotischen Optionen, unterliegen grundsätzlich alle Beteiligungsderivate der Meldepflicht. Als Beteiligungsderivate mit Realerfüllung nach Art. 15 Abs. 2 Bst. a und b FinfraV-FINMA qualifizieren dabei Instrumente, die eine Realerfüllung, d.h. eine Lieferung von Beteiligungspapieren, z.B. Aktien vorsehen oder zumindest zulassen. So sind unter diesem Titel grundsätzlich auch Produkte, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, wie Basket- oder Index-

⁵ Unter Plain-Vanilla-Optionen werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung Beteiligungsderivate verstanden, die den Käufer berechtigen, aber nicht verpflichten, einen bestimmten Basiswert in einer definierten Menge an oder bis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem fixierten Preis zu erwerben (Plain-Vanilla-Call-Option) oder zu veräussern (Plain-Vanilla-Put-Option).

produkte meldepflichtig, sofern diese die Lieferung von Beteiligungspapieren vorsehen oder zulassen.

2.2 Beispiele meldepflichtiger Beteiligungsderivate mit Realerfüllung

Es ist nicht möglich, eine abschliessende Liste von Beteiligungsderivaten zu erstellen, welche der Meldepflicht unterstehen. Deshalb werden hier nur einige Beispiele von Beteiligungsderivaten mit Realerfüllung genannt, die meldepflichtig sind (Art. 15 Abs. 2 Bst. a und b FinfraV-FINMA)⁶:

- Call- und Put-Optionen bzw. Optionsscheine (Warrants)⁷
- Wandel- oder Optionsanleihen
- Optionsstrategien (beispielsweise Bull Call Spreads⁸)

Als Beispiele für exotische Optionen seien genannt:

- Pfadabhängige Optionen⁹ wie beispielsweise Barrier Optionen¹⁰
- (Strike-) Lookback-Optionen¹¹

Als Beispiele für Strukturierte Produkte seien genannt:

- Partizipations-Produkte, wie Tracker-Zertifikate¹²
- Renditeoptimierungs-Produkte, wie Aktien-Discount-Zertifikate¹³
- Renditeoptimierungs-Produkte, wie Barrier Reverse Convertibles¹⁴

2.3 Nicht-meldepflichtige Beteiligungsderivate mit Realerfüllung

Gewisse Beteiligungsderivate, die Realerfüllung vorsehen oder zulassen, unterliegen nicht der Meldepflicht, obwohl sie den Halter oder Schreiber berechtigen oder verpflichten, Beteiligungspapiere zu erwerben oder zu veräussern.

Beispiel: Mehrere Basiswerte – ungewisse Lieferung

⁶ Hilfreich ist dabei die Kategorisierung des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVSP).

⁷ Unter Optionsscheinen werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung in Wertpapieren verbriefte Optionen verstanden.

⁸ Unter Bull Call Spreads wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung eine Kombination von zwei Call-Optionen verstanden, wobei die eine Call-Option auf eine Aktie erworben und die andere Call-Option (auf dieselbe Aktie) mit einem höheren Ausübungspreis geschrieben wird. Beide Optionen haben denselben Verfallstermin.

⁹ Unter pfadabhängigen Optionen werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung Optionen verstanden, bei welchen der Kurs des Basiswerts nicht nur im Zeitpunkt des Verfalls der Option bzw. im Zeitpunkt der Ausübung der Option von Bedeutung ist, sondern bei denen Kursschwankungen des Basiswerts während der gesamten Laufzeit der Optionen einbezogen werden.

¹⁰ Unter Barrier Optionen werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung Optionen verstanden, die aktiviert werden bzw. verfallen, wenn eine gewisse Barriere erreicht, über- oder unterschritten wird.

¹¹ Unter (Strike) Lookback-Optionen werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung Optionen verstanden, bei denen der Tiefstwert (Call-Option) oder der Höchstwert (Put-Option) des Basiswerts den Ausübungspreis bestimmt.

¹² Unter Tracker-Zertifikaten wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung ein strukturiertes Produkt verstanden, das die Entwicklung des entsprechenden Basiswerts eins zu eins nachbildet. Der Anleger ist dementsprechend uneingeschränkt an der Kursentwicklung des Basiswerts beteiligt.

¹³ Unter Aktien-Discount-Zertifikaten wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung ein strukturiertes Produkt verstanden, bei dem der Anleger ein Anrecht auf eine Aktie zu einem unter dem aktuellen Kurs liegenden Preis (Discount) erhält. Dabei wird die maximal mögliche Rendite des strukturierten Produkts auf eine festgelegte Höhe (Cap) begrenzt. Liegt der Kurs der Aktie am Ende der Laufzeit unter dem Höchstbetrag, so erhält der Anleger in der Regel die Aktie geliefert.

¹⁴ Unter Barrier Reverse Convertibles wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung ein strukturiertes Produkt verstanden, bei welchem der Basiswert geliefert wird, sofern der entsprechende Schwellenwert während der Laufzeit berührt wird oder unterschritten wird und der Preis des Basiswerts am Laufzeitende gleich oder tiefer ist als der entsprechende Ausübungspreis. Dem Anleger wird eine Couponzahlung gewährt.

Beteiligungsderivate, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, wobei von diesen Basiswerten (alternativ) lediglich einer geliefert werden kann, sind nicht meldepflichtig, sofern keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmter Basiswert geliefert wird. Beteiligungsderivate, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, wobei jedoch nicht ein Basiswert geliefert werden kann, sondern ein anderes Beteiligungspapier, sind ebenfalls nicht meldepflichtig, sofern keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmtes Beteiligungspapier geliefert wird.

Mit anderen Worten ist einem derartigen Instrument die Eigenschaft als Erwerbs- oder Veräusserungsrecht in Bezug auf ein konkretes Beteiligungspapier abzusprechen. Deshalb ist ein solches Instrument nicht meldepflichtig.

Der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung, ob die Lieferung eines bestimmten Beteiligungspapiers überwiegend wahrscheinlich ist, ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts, mit dem die Rechte begründet werden, bzw. der Zeitpunkt des Einräumens (Schreiben) des entsprechenden Beteiligungsderivats. Entsteht in diesem Zeitpunkt keine Meldepflicht, löst das entsprechende Geschäft auch später keine Meldepflicht aus, selbst wenn der massgebliche Kursverlauf dazu führt, dass tatsächlich ein Beteiligungspapier erworben wird. Ob der Erwerb von Beteiligungspapieren durch die Ausübung des entsprechenden Beteiligungsderivats eine Meldepflicht auslöst, ist wiederum separat zu beurteilen.

Die beschriebene Ausnahme ist demnach auf Beteiligungsderivate anwendbar, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen und bei denen alternativ nur ein Basiswert (oder ein anderes Beteiligungspapier) geliefert werden kann, sofern keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmter Basiswert (oder ein bestimmtes Beteiligungspapier) geliefert wird. Sieht ein Beteiligungsderivat hingegen eine (bedingte oder unbedingte) Lieferung von mehreren verschiedenen Beteiligungspapieren vor und nicht bloss die (mögliche) Lieferung eines (noch nicht bestimmten) Beteiligungspapiers, ist die genannte Ausnahme nicht anwendbar. Ein derartiges Beteiligungsderivat ist in Bezug auf jedes Beteiligungspapier, deren (bedingte oder unbedingte) Lieferung vereinbart wurde, meldepflichtig.

Nicht meldepflichtig sind insofern Beteiligungsderivate, bei denen keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmtes Beteiligungspapier geliefert wird. So z.B. bei einem Barrier Reverse Convertible, das mindestens zwei Basiswerte beinhaltet und für sämtliche Basiswerte (die keine extrem unterschiedliche Volatilität aufweisen) je eine Barriere von gleicher (prozentualer) Höhe und nur die Lieferung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance vorsieht. Der Erwerb eines derartigen Barrier Reverse Convertibles löst keine Meldepflicht aus. Werden hingegen bezüglich der Basiswerte bereits im Zeitpunkt der Emission stark abweichende Barrieren vorgesehen, z.B. bei einem Basiswert bei 30 Prozent, bei einem anderen Basiswert bei 70 Prozent, führt der Erwerb dieses Barrier Reverse Convertibles dazu, dass der Erwerb des zweiten Basiswerts zu melden ist.

Beispiel: Beteiligungsderivate mit Erwerbs- und Veräusserungskomponenten

Die Frage nach der Qualifikation eines Beteiligungsderivats als Erwerbs- oder Veräusserungsrecht stellt sich bei Instrumenten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts, mit dem die Rechte begründet werden, bzw. zum Zeitpunkt des Einräumens (Schreiben) sowohl eine

Erwerbs- wie auch eine Veräusserungskomponente vorsehen und bei denen je nach Entwicklung des Kurses des Basiswerts entweder ein Erwerbsrecht oder ein Veräusserungsrecht resultiert. Sind bei solchen Instrumenten die Erwerbs- und Veräusserungskomponenten gleich gewichtet und untrennbar miteinander verbunden, so qualifizieren solche Instrumente weder als Erwerbs- noch als Veräusserungsrechte, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts, mit dem die Rechte begründet werden, bzw. zum Zeitpunkt des Einräumens (Schreiben) keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Beteiligungsderivat entweder ein Erwerb oder eine Veräusserung von Beteiligungspapieren ermöglicht. Deshalb sind derartige Beteiligungsderivate nicht meldepflichtig.

Andererseits kann eine konsolidierte Betrachtung zweier oder mehrerer Beteiligungsderivate als ein einziges Beteiligungsderivat angezeigt sein. Zwar ist vom Grundsatz auszugehen, dass gegenläufige Positionen, die durch verschiedene Beteiligungsderivate vermittelt werden, nicht «verrechnet» werden dürfen. Dieses sogenannte «Netting-Verbot» ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 FinfraV-FINMA. Nach dieser Bestimmung sind Erwerbs- und Veräusserungspositionen einzeln und unabhängig voneinander zu berechnen und zu melden. Wenn jedoch die vertraglich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Beteiligungsderivate bzw. die entsprechenden Erwerbs- und Veräusserungskomponenten in einer untrennbaren Verbindung stehen, sind diese konsolidiert zu betrachten. Eine solche untrennbare Verbindung kann dann angenommen werden, wenn ein Beteiligungsderivat nur unter der Bedingung («conditio sine qua non») vereinbart wird, dass ein anderes Beteiligungsderivat ebenfalls vereinbart wird und die Beteiligungsderivate so ein einziges, untrennbares Geschäft darstellen. Die Frage, ob solche untrennbar verbundene Beteiligungsderivate überwiegend einen Erwerb oder eine Veräusserung von Beteiligungspapieren ermöglichen oder bewirken, ist in diesen Fällen unter gemeinsamer Berücksichtigung der so verbundenen Beteiligungsderivate zu beantworten.

3. Beteiligungsderivate mit Barausgleich

3.1 Meldepflichtige Beteiligungsderivate mit Barausgleich

Art. 15 Abs. 2 Bst. c FinfraV-FINMA schreibt vor, dass Beteiligungsderivate, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, sowie weitere Differenzgeschäfte wie Contracts for Difference und Financial Futures mit Barausgleich zu melden sind.

Diese Umschreibung der Beteiligungsderivate mit Barausgleich, die der Meldepflicht unterliegen, ist sehr offen. Nur Beteiligungsderivate, die einen Bezug zu Beteiligungspapieren, die offenlegungspflichtig sind, in dem Sinne aufweisen, dass der Wert dieser Beteiligungsderivate direkt oder indirekt, ganz oder zu einem überwiegenden Teil vom Wert solcher Beteiligungspapiere abhängig ist, können nach Art. 15 Abs. 2 Bst. c FinfraV-FINMA meldepflichtig sein. Besteht kein solcher Bezug zu entsprechenden Beteiligungspapieren, ist eine Meldepflicht zu verneinen.

3.2 Beispiele meldepflichtiger Beteiligungsderivate mit Barausgleich

Grundsätzlich kann auf die oben erwähnten Beispiele für meldepflichtige Beteiligungsderivate mit Realerfüllung verwiesen werden.¹⁵ Auch von den meldepflichtigen Beteiligungsderivaten mit Barer-

¹⁵ Vgl. oben Ziff. 2.2.

füllung kann hier keine abschliessende Liste wiedergegeben werden. Mögliche Beispiele für meldepflichtige Beteiligungsderivate mit Barausgleich sind:

- Contracts for Difference¹⁶
- Equity Swaps¹⁷
- Optionen / Warrants mit Barausgleich
- Futures¹⁸ / Forwards¹⁹ mit Barausgleich

3.3 Nicht-meldepflichtige Beteiligungsderivate mit Barausgleich

Prinzipiell findet auf Beteiligungsderivate mit Barausgleich dieselbe einschränkende Auslegung Anwendung, wie auf Beteiligungsderivate mit Realerfüllung.²⁰

Im Gegensatz zu realerfüllten Beteiligungsderivaten mit mehreren Basiswerten ist bei Beteiligungsderivaten mit Barausgleich jedoch nicht danach zu fragen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmter Basiswert geliefert wird, sondern danach, ob die Wertentwicklung des Instruments überwiegend von einem Basiswert beeinflusst wird oder nicht. Es spielt dabei keine Rolle, ob gemäss den Bedingungen des Beteiligungsderivats das Auszahlungsszenario nur durch einen oder durch mehrere bzw. alle Basiswerte bestimmt wird.

Bei der Beurteilung der Meldepflicht von Beteiligungsderivaten mit Barausgleich, welche sowohl eine Erwerbs- wie auch eine Veräusserungskomponente vorsehen, hat eine wirtschaftliche Betrachtungsweise Platz zu greifen. Resultiert bei solchen Beteiligungsderivaten je nach Kursverlauf wirtschaftlich betrachtet entweder ein Erwerb oder eine Veräusserung und sind Erwerbs- und Veräusserungskomponenten gleich gewichtet und untrennbar miteinander verbunden, so sind entsprechende Beteiligungsderivate nicht meldepflichtig, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts, mit dem die Rechte begründet werden, bzw. zum Zeitpunkt des Einräumens (Schreiben) weder das Erwerbs- noch das Veräusserungsszenario überwiegend wahrscheinlich ist.

4. Berechnung des prozentualen Stimmrechtsanteils

Art. 14 Abs. 1 FinfraV-FINMA bestimmt, dass Erwerbs- und Veräusserungspositionen einzeln und unabhängig voneinander zu berechnen sind. Das heisst, dass gegenläufige Positionen eines bestimmten Basiswerts nicht verrechnet werden dürfen. Als Basis (100 Prozent) für die Berechnung, ob ein Grenzwert erreicht, unter- oder überschritten wird, ist gemäss Art. 14 Abs. 2 FinfraV-FINMA die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister heranzuziehen. Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland ist zur Berechnung der zu meldenden Positionen die Veröffentli-

¹⁶ Unter Contracts for Difference werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung Vereinbarungen verstanden, die vorsehen, dass die am Fälligkeitstermin aktuelle Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Underlyings an den Gewinner ausbezahlt wird.

¹⁷ Unter Equity Swaps wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung ein Instrument verstanden, bei welchem sich eine Partei verpflichtet, die Rendite eines Aktienkurses auf ein fiktives Nominalkapital zu bezahlen, während sich die andere Partei verpflichtet, eine feste oder variable Rendite auf ein fiktives Nominalkapital zu bezahlen.

¹⁸ Unter Futures wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung eine Vereinbarung über den Erwerb bzw. die Veräusserung eines bestimmten Gegenstands einer bestimmten Menge zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem konkreten, bereits bei Vertragsschluss festgelegten Preis verstanden. Futures werden über Börsen gehandelt.

¹⁹ Unter Forwards wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Mitteilung eine Vereinbarung über den Erwerb bzw. die Veräusserung eines bestimmten Gegenstands einer bestimmten Menge zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem konkreten, bereits bei Vertragsschluss festgelegten Preis verstanden. Forwards werden nicht über Börsen gehandelt.

²⁰ Vgl. oben Ziff. 2.3.

chung gemäss Art. 115 Abs. 3 FinfraV massgebend (vgl. hierzu auch die Mitteilung der Offenlegungsstelle vom 26. Februar 1999 III/99 – geänderte Fassung vom 20. September 2018).

Der prozentuale Stimmrechtsanteil ist sowohl bei Beteiligungsderivaten mit Realerfüllung als auch bei Beteiligungsderivaten mit Barerfüllung auf nominaler Basis zu berechnen, d.h. auf derjenigen Anzahl Aktien, auf die sich das Beteiligungsderivat bezieht. Daraus folgt, dass es für die Berechnung des prozentualen Stimmrechtsanteils von Beteiligungsderivaten ohne Bedeutung ist, ob die Beteiligungsderivate bei der Emission oder während der Laufzeit «in the money» oder «out of the money» sind.

Setzt sich ein Beteiligungsderivat aus mehreren Komponenten zusammen, die untrennbar miteinander verbunden sind und von denen nur die eine oder andere ausgeübt werden kann, muss für die Berechnung des prozentualen Anteils nicht jede Komponente im vollen Umfang berücksichtigt werden, sondern die maximal mögliche Anzahl Aktien, auf die sich das Derivat beziehen kann.

Als Beispiel dafür kann ein sogenannter «Collar» genannt werden. Dabei sichert ein Aktionär seine Aktienposition durch den Kauf von Put-Optionen mit einem tieferen Ausübungspreis und durch das gleichzeitige Einräumen (Schreiben) von Call-Optionen mit einem höheren Ausübungspreis ab. Die Anzahl Aktien, auf die sich die Put-Optionen und die Call-Optionen beziehen, sowie die Ausübungsfristen, sind identisch. In diesem Szenario werden nur entweder die Call-Optionen oder die Put-Optionen ausgeübt, weil nicht beide gleichzeitig «in the money» sein können. D.h. die maximal mögliche Anzahl Aktien, auf die sich das Beteiligungsderivat beziehen kann, ist diejenige Anzahl Aktien, auf die sich die Put-Optionen bezieht oder auf die sich die Call-Optionen bezieht; beide Optionsarten beziehen sich auf die identische Anzahl Aktien. Entsprechend ist diese Anzahl Aktien, auf die sich die Put- bzw. die Call-Option bezieht, für die Berechnung des prozentualen Anteils zu verwenden.

Bei Transaktionen, die Beteiligungsderivate zum Gegenstand haben, bei welchen im Zeitpunkt der Entstehung der Meldepflicht die genaue Anzahl Aktien, auf die sich die Beteiligungsderivate beziehen, noch nicht feststeht, weil diese Anzahl beispielsweise von einem zukünftigen Aktienkurs abhängt, ist grundsätzlich die maximal zu liefernde Anzahl Aktien zu melden.²¹ Führt eine derartige Berechnung der meldepflichtigen Positionen zu unklaren oder impraktikablen Ergebnissen (z.B. zu Werten von über 100 Prozent der Stimmrechte), oder ist die maximal zu liefernde Anzahl Aktien nicht bestimmbar, so steht der meldepflichtigen Person alternativ die Möglichkeit offen, die Berechnung der Anzahl Aktien, auf die sich das Beteiligungsderivat bezieht, gestützt auf die Angaben zu berechnen, die am Tag der Entstehung der Meldepflicht aktuell sind. Wenn beispielsweise die Anzahl Aktien, auf die sich ein Beteiligungsderivat bezieht, vom Kurs der Aktie an einem zukünftigen Datum abhängt, dann kann für die Berechnung, ob Grenzwerte erreicht, über- oder unterschritten werden, und der allenfalls zu meldenden Positionen, auf den Schlusskurs der Aktie am Tag der Entstehung der Meldepflicht abgestellt werden. Besteht für den Tag der Entstehung der Meldepflicht kein Schlusskurs, kann die Berechnung gestützt auf den letzten Schlusskurs vor der Entstehung der Meldepflicht erfolgen.

Wird von letzterer Berechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so ist in der Offenlegungsmeldung darauf hinzuweisen, dass die Berechnung der meldepflichtigen Positionen gestützt auf die Angaben am Tag der Entstehung der Meldepflicht erfolgt ist und es ist die Formel anzugeben, nach welcher sich die effektiv zu liefernde Anzahl Aktien berechnet. Die meldepflichtige Person trifft darüber hinaus die Pflicht, jeweils gestützt auf die aktuellen Angaben am ersten Börsentag eines jeden Monats die so gemeldete Position neu zu berechnen. Wenn die Positionen der meldepflichtigen Person gestützt auf diese Neuberechnung einen Grenzwert gemäss Art. 120 Abs. 1 FinfraG erreichen, unter- oder überschreiten, wird eine Meldepflicht ausgelöst. Als Datum der Entstehung der Meldepflicht gilt in diesem Fall der Tag der Neuberechnung, d.h. der erste Börsentag des betreffenden

²¹Vgl. Jahresbericht 2010 der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange, Ziff. 3.2.1.1, Seite 25.

Monats, und die Meldung hat innert vier Börsentagen bei der Gesellschaft und bei der Offenlegungsstelle gemäss den Bestimmungen der FinfraV-FINMA einzugehen. Als Meldepflicht auslösender Sachverhalt ist die «Änderung der gemeldeten Angaben» anzugeben.



Diese Mitteilung wurde vor ihrer Veröffentlichung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Kenntnis gebracht.